

Hinweis für nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Die Schulpflicht ist abhängig davon, ob man einen vollzeitschulischen Bildungsgang besucht (Ziffer 1) oder ein Ausbildungsverhältnis beginnt (Ziffer 2).

1. Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

Schülerinnen und Schüler in einem Vollzeitbildungsgang oder der Ausbildungsvorbereitung.

- Die Schulpflicht endet in dem Schuljahr, in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird.

Im Schuljahr 2025/26 sind alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2007 geboren sind, nicht mehr schulpflichtig.

- Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Wer seinen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bzw. 10 oder den mittleren Schulabschluss (FOR) an einem Berufskolleg erreicht hat, ist unabhängig vom Alter nicht mehr schulpflichtig. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/25 eine Klasse der Ausbildungsvorbereitung besucht haben.

2. Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsverhältnis

Schülerinnen und Schüler sind nicht mehr schulpflichtig, wenn sie beim Eintritt in das Berufsausbildungsverhältnis einundzwanzig Jahre (oder älter) sind. Beispiel.: Beim Ausbildungsbeginn 01.09.2025 sind alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem 01.09.2004 geboren wurden, nicht schulpflichtig.